

Vorlage-Nr.: VO22-063

Zur Sitzung des

**FiWiA
VA
Rat**

**Betrifft: 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
(Tourismusbeitragssatzung)**

Verfasser der Vorlage: Cornelia Baller
Anlagen: 1.) Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
(Tourismusbeitragssatzung) vom 22.06.2017
2.) Kalkulation Tourismus- und Gästebeitrag

Sachverhalt und Begründung

Die Inselgemeinde Langeoog erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für die touristischen Einrichtungen einen Tourismusbeitrag. Auch der Gästebeitrag dient der Deckung des Aufwandes der touristischen Einrichtungen. Jedoch kann der Anteil, der ggfs. nicht durch Gästebeiträge gedeckt wird, über den Tourismusbeitrag gedeckt werden. Die beiden Beiträge beeinflussen sich damit je nach Kostenverteilung gegenseitig und werden auch entsprechend gemeinsam kalkuliert.

Die Kalkulation richtet sich nach den §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Sie kann einen Zeitraum von bis zu drei Jahren umfassen. Mit der Vorkalkulation der Jahre 2022 bis 2024 einschließlich der Nachkalkulation der Jahre 2019 und 2020 wurde die Firma Betriebswirtschaftliche Beratung Daniel Stein beauftragt.

Die Nachkalkulation der Jahre 2019 und 2020 hat Kostenüberdeckungen des umlagefähigen Aufwandes in Höhe von 39.949 Euro für 2019 und 82.010 Euro für 2020 im Bereich der Fremdenverkehrswerbung ergeben. Diese Kostenüberdeckung ist über die Gebühren der Jahre 2022 bis 2024 auszugleichen. Zeitgleich besteht aber noch eine Kostenunterdeckung im Bereich der touristischen Einrichtungen in Höhe von 430.429 Euro, deren Deckung auch über die Tourismusbeiträge erfolgen kann. Bei einem Gästebeitrag in Höhe von 4,20 Euro brutto ab dem 01.01.2023, ergibt sich ein maximal möglicher Tourismusbeitrag von 3,11 v. H. ab dem 01.01.2022. Der derzeitige Beitrag beträgt 4,68 v. H.

Bei der Festlegung der Beiträge ist die Vorgabe der Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen über die Bewilligung einer kapitalisierten Bedarfszuweisung zu berücksichtigen, nach der die Gemeinde Langeoog gehalten ist, „sämtliche Ertragsmöglichkeiten in rechtlich höchstmöglicher Höhe auszuschöpfen.“ Unter der Maßgabe, dass der **Gästebeitrag ab dem 01.01.2023 auf 4,20 Euro brutto** angehoben wird (vgl. Vorlage VO22-062) wird vorgeschlagen, den **Tourismusbeitrag rückwirkend zum 01.01.2022 auf 3,11 v.H.** festzusetzen.

Für die Veränderung des Beitragssatzes für dieses Jahr, ist für die Festsetzung des Tourismusbeitrages im Rahmen der Vorauszahlungsbescheide 2022 eine rückwirkende Satzungsänderung zum 01.01.2022 erforderlich.

Satzungen unterliegen den Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips. Dies bietet dem Bürger die Möglichkeit, sein Verhalten auf die Rechtsnormen einzurichten. Die aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsätze des Vertrauensschutzes bzw. der Rechtssicherheit sind gleichsam hohe Anforderungen, die von der Kommune einzuhalten sind. § 2 Abs. 2 Satz 4 NKAG verweist insbesondere auf das Schlechterstellungsverbot. Wird eine bisherige Satzung ersetzt bzw. geändert, darf sie die Gesamtheit der Abgabepflichtigen für den Rückwirkungszeitraum nicht schlechter stellen, als die ersetzte Satzung.

Der bisherige Beitragssatz von 4,68 v. H. soll gemäß der Kalkulation verbunden mit dem oben vorgeschlagenen Vorgehen ab dem 01.01.2022 auf 3,11 v. H. gesenkt werden. Dies führt zu einer Besserstellung der Abgabepflichtigen für das Jahr 2022. Das Schlechterstellungsverbot gem. § 2 Abs. 2 Satz 4 NKAG wird danach nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt,

die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) für die Kalenderjahre 2022 bis 2024 rückwirkend zum 01.01.2022 auf Basis der beigefügten Kalkulation in der vorgelegten Form.



Heike Horn

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121 in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am TT.MM.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages vom 22.06.2017 in der Fassung vom 27.03.2020 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Förderung des Tourismus
zu 64,50 v. H. durch Tourismusbeiträge
zu 25,50 v. H. durch Gebühren und sonstige Erlöse,
- b) für die touristischen Einrichtungen
zu 2,20 v. H. durch Tourismusbeiträge,
zu 68,90 v. H. durch Gästebeiträge,
zu 23,90 v. H. durch Gebühren und sonstige Erlöse.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt 3,11 % des Messbetrages gem. § 3 Abs. 1.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Langeoog, den

Die Bürgermeisterin

Siegel

Heike Horn